ITESIWAJU OMO YORUBA

VERFASSUNG

ABSCHNITT: ***ITESIWAJU OMO YORUBA***

Unterabschnitt 1

1.1 ***Name***

Die Vereinigung soll den Namen ITESIWAJU OMO YORUBA tragen.
Der Name bleibt so lange bestehen, bis die Vereinigung es für notwendig erachtet, einen neuen Namen zu wählen.

1.2 ***Ziel und Logo***

1.2.1 Das Ziel der Vereinigung ist es, MITGLIEDER DARÜBER AUFZUKLÄREN UND ZU ERLÄUTERN, WER WIR SIND UND WOHER WIR KOMMEN.

1.2.2 Das Logo der Vereinigung wird durch den BRONZEFARBENEN KOPF DER IFE MIT DEM FARBIGEN IY ALS HINTERGRUND DARGESTELLT.

1.3 ***Ort:***

Der Sitz der Vereinigung liegt in dem Gebiet, in dem die Vereinigung formell registriert ist, und kann jederzeit geändert werden, wenn dies für notwendig erachtet wird. Er soll in einer der örtlichen Behörden in Deutschland eingetragen sein. Die Vereinigung hat ihren Sitz und ist in Würzburg registriert und kann bei Bedarf verlegt werden.

Unterabschnitt 2: Ziele und Aufgaben

Die Ziele der Vereinigung sind wie folgt:

2.1 Die Förderung des kulturellen Erbes der Yoruba und die Schaffung eines freundschaftlichen und vereinigenden Forums für alle

2.2 Die Förderung unserer Beziehungen zu Deutschen und anderen Nationalitäten in kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Angelegenheiten.

2.3 Beratung und moralische Unterstützung in Angelegenheiten, die das soziale Wohlergehen der Mitglieder des YORUBAS IN WÜRZBURG UND SEINER UMGEBUNG betreffen, soweit dies von der leitenden Behörde (deutsche Behörde) für angebracht gehalten wird).

2.4 Die Organisation von soziokulturellen Aktivitäten, Symposien und anderen Veranstaltungen, die als angemessen erachtet werden, um den Reichtum und das Ansehen des kulturellen Erbes von YORUBA zu fördern.

2.5 Hilfe und notwendige Unterstützung in Notlagen und Notfällen für YORUBAS IN UNSERER UMGEBUNG zu erbitten und zu leisten.

AIRMAN NUMBER:
21 511 7280 500

2.6 Bei Bedarf den Mitgliedern die notwendige Unterstützung bieten

Unterabschnitt 3: Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft steht allen EINWOHNERN VON YORUBAS (KARO O JIRE).

3.2 Alle Personen, die der Vereinigung beitreten möchten, sind verpflichtet, das Anmeldeformular der Vereinigung auszufüllen, das über den Finanzschriftführer oder den Schriftführer erhältlich ist.

Unterabschnitt 4: Verpflichtungen der Mitglieder

4.1 Die Anmeldegebühr beträgt 10 Euro für Gründungsmitglieder und 50 Euro für Mitglieder, die sich nach der Gründung der Vereinigung anmelden. Der monatliche Beitrag beträgt 10 Euro.

4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regeln der Vereinigung zu halten.

4.3 Alle Mitglieder verzichten auf alle Erpressungsversuche und gegenteiligen Bemühungen, die darauf abzielen, das Ansehen der Mitglieder und den allgemeinen Fortschritt der Vereinigung zu beeinträchtigen.

4.4 In Zeiten der Not werden die Mitglieder aufgefordert, einen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Vereins zu leisten.

Unterabschnitt 5: Rechte und Privilegien

5.1 ***Ausstieg***
Wenn ein Mitglied, das fünf Jahre lang Mitglied war, Deutschland endgültig verlässt, hat es Anspruch auf ein Abschiedsgeschenk in bar oder in Form von Sachleistungen im Wert von 100 Euro. Dieser Betrag wird zurückerstattet, wenn ein bereits ausgeschiedenes Mitglied
seine Mitgliedschaft in der Organisation reaktivieren möchte. Das Exekutivmitglied hat das Recht zu bestimmen, wie die Tätigkeiten des verabschiedeten Mitglieds waren

5.2 ***Soziale Unterstützung***

Die Vereinigung nimmt auf Einladung an der Heirat/Hochzeit eines finanziellen Mitglieds in Deutschland teil. Bei dieser Gelegenheit überreicht die Vereinigung ein Geschenk oder Bargeld, je nachdem, worauf sich die Mitglieder geeinigt haben.

5.3 ***Tod eines Mitglieds***

Im Falle des Todes eines Mitglieds unternimmt der Verein alles in seiner Macht Stehende, um sicherzustellen, dass der Leichnam des verstorbenen Mitglieds auf Wunsch des Mitglieds nach Hause überführt oder übergeben wird.

Die Vereinigung unternimmt die notwendigen Schritte, um die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen, und beteiligt sich an den Vorkehrungen für die Bestattung des verstorbenen Mitglieds.

AIRMAN NUMBER:
01 511 7280 500

5.4 ***5.4 Tod eines direkten Verwandten eines Mitglieds (Eltern, Ehemann/Ehefrau/Kind)***
Die Mitglieder werden dazu angehalten, das betroffene Mitglied zu unterstützen (Oju ni o ri oju she Anu)

5.5 ***5.5 Besuch eines kranken Mitglieds***

Falls ein Mitglied für einen Zeitraum von einer Woche oder länger ins Krankenhaus eingeliefert wird, hat es Anspruch auf einen Besuch des Vereins mit einem Geschenk im Wert von höchstens 50 Euro.

ABSCHNITT II: AMTSTRÄGER DER VEREINIGUNG

Unterabschnitt 1

- ***Die Amtsträger der Vereinigung setzen sich wie folgt zusammen***

Vorsitzender/Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer
Stellvertretender Schriftführer
Finanzschriftführer/Schatzmeister
Pro/Sozialreferent
Propst

- ***Aufgaben der Vorstandsmitglieder der Vereinigung***

1.2.1 Vorsitzender I Vorsitzende

1.2.1.1 Der Vorsitzender/Vorsitzende ist das ausführende Mitglied der Vereinigung.

1.2.1.2 Er/sie führt den Vorsitz bei den Sitzungen und Versammlungen der Vereinigung. Er/sie unterschreibt alle Dokumente im Namen der Vereinigung und vertritt die Vereinigung in allen offiziellen Angelegenheiten.

1.2.1.3 Er/sie stellt sicher, dass der Ablauf der Sitzungen und das Verhalten der Mitglieder mit dem Geist der Satzung übereinstimmen.

1.2.2 Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende/Vizevorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

1.2.3 Schriftführer

1.2.3.1 Der Schriftführer ist der Hauptschriftführer der Vereinigung.

AIRMAN NUMBER:
21 511 7280 500

Unterabschnitt **2**

- ***Mitgliedschaft***

 Der Vorstand setzt sich aus allen satzungsgemäß gewählten Amtsträgern der Vereinigung zusammen.

- ***Funktionen***

 2.2.1 Die Vorstandsmitglieder üben alle Funktionen aus, die ihnen durch die Satzung zur Förderung der Ziele und Bestrebungen der Vereinigung übertragen wurden.

 2.2.2 Der Vorstand schützt alle Gelder und Vermögenswerte der Vereinigung vor jeglicher Form der Veruntreuung.

 2.2.3 Die Prinzipien der Verantwortlichkeit und Transparenz sollen von den Mitgliedern des Vorstandes bei allen Aktivitäten für und im Namen der Vereinigung gelebt werden.

- ***Exekutivsitzungen***

 2.3.1 Die Vorstandsmitglieder treffen und/oder koordinieren sich zwei Wochen vor der Hauptversammlung, um eine Tagesordnung für die Hauptversammlung aufzustellen und frühere und kommende Veranstaltungen zu besprechen.

 2.3.2 Der Vorstand führt von Zeit zu Zeit eine entsprechende Geschäftsordnung (SATZUNGEN) ein und seine Beratungen.

- ***QUORUM***

 Die anwesenden Mitglieder des Exekutivausschusses sind beschlussfähig.

- ***Ort und Zeit***

 Ort und Zeit der Vorstandssitzungen werden vom Vorstand festgelegt.

- ***Wahl in Exekutivämter***

 2.6.1 Die Vorstandsmitglieder des Vereins werden alle zwei Jahre in einer Mitgliederversammlung gewählt.

 2.6.2 Jedes finanzielle Mitglied ist stimmberechtigt und kann in jedes der Ämter der Vereinigung gewählt werden.

 2.6.3 Ein Wahlleiter wird ernannt, um die Durchführung der Wahlen zu überwachen.

 2.6.4 Die Stimmabgabe bei den Wahlen erfolgt in offener Abstimmung nach Anweisung des Wahlleiters.

AIRMAN NUMBER:
21 511 7280 500

2.6.5 Für jedes Amt werden maximal drei (3) Kandidaten nominiert, die das Amt antreten. Jede Nominierung muss von mindestens einem anderen Mitglied unterstützt werden.

2.6.6 Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

2.6.7 Am Ende jedes Wahlgangs werden die Ergebnisse bekannt gegeben. Am Ende der gesamten Übung übernehmen die gewählten Amtsträger ihr Amt.

2.6.8 Wird ein Amt im Laufe der Amtszeit frei, so findet während der nächsten Hauptversammlung eine Wahl statt, um das freie Amt zu besetzen.

- ***Amtszeit***

2.7.1 Die Amtszeit der Mitglieder der Exekutive beträgt zwei Jahre. (auch spontan)

2.7.2 Beim Verlassen des Amtes erstellt der Amtsinhaber ein formelles Übergabeprotokoll über das in seiner Obhut befindliche Eigentum der Vereinigung. (auch spontan)

- ***Externe Vertretung***

Mindestens zwei Personen müssen die Vereinigung bei jeder offiziellen Veranstaltung vertreten.

Abschnitt III: HAUPTVERSAMMLUNG

Unterabschnitt 1

- ***Häufigkeit der Sitzungen***

1.1.1 Die Hauptversammlung der Vereinigung findet an jedem ersten SONNTAG eines jeden Monats im Jahr statt und es gibt einen variablen Zeitrahmen, wenn dies erforderlich ist.

1.1.2 Bei Bedarf kann der Schriftführer in Absprache mit dem Vorsitzenden Dringlichkeitssitzungen einberufen. (je nach Bedarf)

1.1.3 Ort und Zeit der Sitzungen werden am Ende jeder Hauptversammlung bekannt gegeben und vereinbart.

- ***Quorum***

1.2.1 Ein Drittel plus oder minus ein Drittel der eingetragenen Mitglieder ist bei jeder Hauptversammlung entscheidungsfähig.

2.4.3 Der an dem Fehlverhalten beteiligte Amtsträger wird bis zur Klärung des Falls suspendiert.

2.5 Konsequenzen

Mitglieder müssen sich während der Sitzungen angemessen verhalten. Jedes Mitglied, das sich unangemessen verhält, wird mit einer Geldstrafe von fünf Euro belegt, die vom Vorsitzenden oder dem Propst verhängt wird.
Dies kann mehrmals verhängt werden.

2.5.1 Zuspätkommende müssen eine Strafe von 5 Euro zahlen. (Dies ist der Fall, wenn ein Mitglied der Vereinigung nicht über sein Zuspätkommen informiert.)

2.5.2 Wer mit Ausnahme von 2.5.4 dreimal hintereinander abwesend ist, wird mit einer Geldstrafe von zehn Euro belegt.

2.5.3 Im Falle eines Krankenhausaufenthalts oder einer Reise außerhalb Deutschlands ist eine Abwesenheitsnotiz zur Versammlung durch den Verband zulässig.

2.5.4 Wer mit Ausnahme von 2.5.4 dreimal hintereinander abwesend ist, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.

2.5.5 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen in 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht nachkommt, verliert es innerhalb dieses Zeitraums seine finanziellen Leistungen.

2.5.6 Jedes Mitglied, das ein anderes Mitglied innerhalb oder außerhalb der Versammlung körperlich angreift/beleidigt, wird mit einer Geldstrafe von einhundert Euro und einer zweimonatigen Sperre belegt.

2.5.7 Jeder Amtsinhaber, der nachweislich sein Amt missbraucht hat, wird durch eine einfache Mehrheit der Mitglieder in der Hauptversammlung seines Amtes enthoben..

2.5.8 Wenn der Amtsmissbrauch Geld/Eigentum der Vereinigung betrifft, müssen alle notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um das Geld/Eigentum wiederzuerlangen.

2.5.1 O Während der Hauptversammlung kann jedem Amtsträger oder dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden, wenn dieser gegen die Vorschriften verstößt. Der Aufruf zum Misstrauensvotum erfolgt durch einen Antrag, der von drei finanziellen Mitgliedern der Vereinigung unterstützt wird.

Abschnitt IV: ALLGEMEIN

Unterabschnitt 1

- ***Verfassungsänderung***

1.1.1 Die Änderung der Satzung der Vereinigung erfolgt, wenn dies erforderlich ist.

AIRMAN NUMBER:
21 511 7289 500

1.2.2 Die Sitzungssprache ist Englisch oder Deutsch.

Unterabbschnitt 2 Finanten

2.1 Einkommen

- Anmeldegebühren
- Monatliche Gebühren
- Spenden, Abgaben und Bußgelder
- Erlöse aus kulturellen Aktivitäten
- Diverse Aktivitäten

2.2 Auszahlung von Geldern

- Es sollten Mittel für Verwaltungszwecke (Drucksachen, Porto, Plakate, Briefpapier usw.) bereitgestellt werden.
- Mittel sollten auch für kulturelle und soziale Aktivitäten, die von der Vereinigung organisiert werden, zur Verfügung gestellt werden.
- Es müssen Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben zur Verfügung gestellt werden, wie in der Satzung festgelegt.
- Die Quittungen müssen dem Finanzsekretär vorgelegt werden.

2.3 Bank

2.3.1 Die Vereinigung muss ein Bankkonto in dem Gebiet besitzen, in dem sie registriert ist.

2.3.2 Das Konto wird von drei (3) Unterzeichnern geführt. Nämlich: Vorsitzender, Finanzschriftführer und Schatzmeister

2.3.3 Die Verwahrung der Gelder der Vereinigung erfolgt gemäß den Aufgaben des Finanzschriftführers/Schatzmeisters, wie sie in Abschnitt 11, Unterabschnitt 1, Artikel 1.2.5 und Abschnitt 11, Unterabschnitt 1, Artikel 1.2.6 beschrieben sind.

2.3.4 Geldabhebungen müssen von mindestens zwei Unterzeichnern des Kontos mit der schriftlichen Zustimmung des dritten Unterzeichners vorgenommen werden.

2.3.5 Sollte einer der Unterzeichner nicht mehr im Amt sein, muss der Vorstand unverzüglich die Bank der Vereinigung benachrichtigen und der Bank innerhalb von vier Wochen einen Ersatz vorlegen.

2.4 Audit

2.4.1 Der Schatzmeister und der Finanzschriftführer legen der Vereinigung auf der letzten Sitzung eines jeden Jahres einen Finanzbericht vor.

2.4.2 Bei Aufdeckung von finanziellen Unregelmäßigkeiten werden die Aufzeichnungen und Konten der Vereinigung einem zu diesem Zweck eingerichteten Prüfungsausschuss vorgelegt.

AIRMAN NUMBER:
21 511 7280 500

1.1.2 Der Antrag auf Satzungsänderung muss von drei Finanzmitgliedern in der Mitgliederversammlung gestellt und unterstützt werden.

1.1.3 Für die Einreichung einer Verfassungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

1.1.4 Es wird ein Änderungsausschuss eingerichtet.

1.1.5 Der Ausschuss hat den Auftrag :die Satzung im Lichte der sich ändernden Bedingungen der Mitglieder der Vereinigung zu überprüfen.

Mitglieder des Ausschusses zur Ausarbeitung der Verfassung



AIRMAN NUMBER:
21 511 7280 500

Als in Bayern (vom Präsidenten des Landgerichts Würzburg) öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin für die englische Sprache bestätige ich:

Vorstehende Übersetzung der mir im Original vorgelegten, in englischer Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.

Würzburg, den 03.04.2023

Öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin für die englische Sprache
Mila-Theres Wendland
Weißenburgstr. 11
97082 Würzburg



AIRMAN NUMBER:
21 511 7280 500